

bethscheidung, sonder von Ehescheidung klerlich redet.⁷⁹ So nu die Ehe gescheiden wirdt, muß ja durch solche Scheidung die vnschuldige person von voriger verbuntnus frey vnd loß sein vnnnd demnach^f sich als ein frey ledige person anderweith zu uerehelichen macht vnnnd recht haben.^g

Gleichs falhs ist dieses auch vnrecht, das gesagt wirdt, die eltern haben nicht macht, aus einerlichen⁸⁰ vrsachen die heimlichen verlubdnus ihrer kinder zu uerhindern.⁸¹ Denn so die eltern ihres gewalts gegen den kindern sonst nicht mißbrauchen, sind jo die kinder ihnen zu gehorsamen schuldig, lauts des vierden gebots.⁸²

XXII.

10

Vom opffer der Meß.⁸³

Dieser Artickel ist gar grewlich, verkeret den rechten gebrauch des Heiligen Abendmals des Herrn Christi vnnnd leret eytel Abgötterey. Denn vnser Herr Christus^h sein Heiligs Testament darzu nicht eingesetzt, das wir es auffopffern vnd ihm geben sollen, sondern das wir dadurch von ihm entpfahen vnnnd annehmen sollen die vergebung der Sünden, durch sein Blut vnd Todt am Kreutz erworben.

[C 1v:] Es wirdt auch der spruch des Propheten Malachie vom versüneopffer⁸⁴ vbel auff das Meßopfer gedeutet, sintemals er nuhr von der predige des Heiligen Euangelii redet gleich wie auch etliche sprüch der alten lehrer auch vbel hieher getzogen werden denn die selben der gestalt vnnnd meinung vom opffer gar nicht geredet haben wie das INTERIM thut. Vnnnd ob gleich von ihr etlichen so geredt worden weil aber solchs dem beuelh einsatzung vnnnd ordnung Christi gestracks entkegen muß man die lehrer fahren lassen vnnnd dem Herrn Christo allein folgen.

25

^f demnach: C.

^g habe: A.

^h Ergänze: hat.

⁷⁹ Vgl. Mt 5,32; 19,9.

⁸⁰ irgendwelchen, gleichgültigen.

⁸¹ Vgl. Augsburger Interim, XXI, 100: „... Darumb, diweil der vätterlich gwalt dieser vereinigung des ehestands von rechtswegen weichen mueß, soll man die nit hören, die zu unsern zeitten wollen, das die ehe oder versprochne heirat wiederumb zertrennt werden und nit gelten sollen, wo der eltern bewilligung nit darbei gewest ist. Hiemit wollen wir aber dem gehorsam nichts abziehen, den die khinnder iren eltern schuldig sein, sondern wollen nit, das die eltern in verhinderung oder trennung der ehe iren gwalt mißbrauchen sollen. Weil wir aber doch der erbarkeit gemeß achten, das die khinder sich nit verheiraten sollen one rath und bewilligung irer elltern, sollen sie was inen diß fals zu thuen gebüren wolle, durch die prediger vleissig vermanet werden.“ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 11, S. 680, Anm. 932.

⁸² Vgl. Ex 20,12; Dtn 5,16.

⁸³ Vgl. Augsburger Interim XXII (Vom opffer der meß), 102–123.

⁸⁴ Mal 1,10f; vgl. Augsburger Interim, XXII, 114.